

# **Geschäftsordnung zur Satzung des Kreisverbandes Erfurt der Freien Demokratischen Partei**

In der Fassung vom 4.3.2008

## **Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Einladung**

- (1) Die Einberufung der Kreismitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle stimmberechtigten Mitglieder. Sie wird an die letzte dem Kreisverband bekannt gegebene Adresse zugestellt. Die Einladung enthält einen Vorschlag zur Tagesordnung. Ihr sind alle vorliegenden Anträge beigelegt.
- (2) Die Einberufung des Kreisvorstandes bedarf keiner besonderen Form. Die fristgerechte Kenntnisnahme durch die Mitglieder des Organs ist jedoch zu gewährleisten.

### **§ 2 Schriftform**

- (1) Der schriftlichen Einladung oder Verschickung per Brief ist die elektronisch versendete Einladung oder Verschickung per E-Mail gleichgestellt.
- (2) Wenn ein Mitglied sich damit einverstanden erklärt, kann es Einladungen und Verschickungen ausschliesslich per E-Mail erhalten.

- (3) Das Datum, an dem die E-Mail vom Versender verschickt wird, gilt als Datum des Zugangs, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt nachgewiesen wird.

### **§ 3 Eröffnung**

- (1) Kreismitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Kreisverbandes oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter eröffnet, er leitet die Wahl des Tagungspräsidiums. Er hat dafür die Rechten und Pflichten des Tagungspräsidiums.
- (2) Tagungen des Kreisvorstandes werden vom Vorsitzenden des Kreisverbandes oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter eröffnet und geleitet.

### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Beschlussfähigkeit wird nach der Eröffnung der Tagung durch den Tagungsleiter festgestellt.
- (2) Auf Antrag kann vor Wahlen und Abstimmungen, nicht jedoch bei ihrer Wiederholung, die Beschlussfähigkeit überprüft werden. Die Feststellung erfolgt durch das Tagungspräsidium.
- (3) Eine ordnungsgemäss einberufende Kreismitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn der Kreismitgliederversammlung festgestellten Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterschritten wird.
- (4) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Organs anwesend sind.
- (5) Der Kreisvorstand kann seine Beschlüsse auch zwischen seinen Sitzungen im Umlaufverfahren tätigen. Die Beschlussfähigkeit ist in diesen Fällen stets gegeben.
- (6) Das Organ gilt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten als beschlussfähig, wenn ein aufgrund festgestellter Beschlussunfähigkeit vertagter Punkt auf der folgenden Tagung des Organs behandelt wird. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 5 Tagungspräsidium**

Das Tagungspräsidium besteht aus mindestens einem Versammlungsleiter und einem Protokollführer.

## **§ 6 Tagesordnung**

- (1) Die vorgeschlagene Tagesordnung wird nach der Wahl des Tagespräsidiums unter Berücksichtigung etwaiger Änderungs- und Ergänzungsanträge genehmigt.
- (2) Ein späterer Beschluss zur Änderung der Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln.

## **§ 7 Antragsreihenfolge**

- (1) Aus den fristgerecht eingereichten und den als dringlich angenommenen Anträgen wird die Reihenfolge der zu beratenden Anträge nach Feststellung der Tagesordnung oder sonst vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt Anträge beschlossen.
- (2) Dringlich sind solche Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist und vor Beschluss über die Antragsreihenfolge eingereicht worden sind und die das Organ mit einfacher Mehrheit zur Befassung angenommen hat.
- (3) Ein späterer Beschluss zur Änderung über die Antragsreihenfolge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln. Das Tagungspräsidium kann aus Gründen der Zweckmässigkeit einzelne Anträge vorziehen oder zurückstellen, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.

## **§ 8 Unterbrechung**

Die Tagung des Organs kann vom Tagungspräsidium, ausser für den Fall eines Antrags auf Abberufung des Tagungspräsidiums, unterbrochen werden.

## **§ 9 Beendigung, Vertagung**

Die Tagung des Organs endet nach Massgabe der Tagesordnung, oder durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

## **Abschnitt 2**

# **Tagungspräsidium**

### **§ 10 Rechte und Pflichten**

- (1) Das Tagungspräsidium leitet die Tagung des Organs nach Massgabe der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Es übt sein Amt unparteiisch aus.
- (2) Es sorgt für den geordneten Ablauf der Tagung.
- (3) Es übt das Hausrecht aus und wendet die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Ordnungsmassnahmen an.
- (4) Das Tagungspräsidium bestimmt nach eigener Massgabe, wer von den Präsidiumsmitgliedern die Versammlungsleitung übernimmt. Der jeweilige Versammlungsleiter übt die Rechte nach dieser Geschäftsordnung nach eigenem Ermessen in Abstimmung mit den anderen Präsidiumsmitgliedern aus.

### **§ 11 Ordnungsmassnahmen**

- (1) Das Tagungspräsidium kann Anwesende, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Ist jemand dreimal in gleicher Sache wegen erheblicher Störung zur Ordnung gerufen worden, kann er des Saals verwiesen werden, wenn er hierauf zuvor hingewiesen worden ist.
- (2) Das Tagungspräsidium kann Redende, die vom Gegenstand der Debatte abschweifen, zur Sache rufen. Ist jemand zweimal in dem selben Redebeitrag zur Sache gerufen worden, kann ihm das Wort entzogen werden, wenn er hierauf zuvor hingewiesen worden ist.
- (3) Ordnungsmassnahmen und der Anlass hierfür dürfen von nachfolgenden Rednern nicht in der laufenden Debatte behandelt werden.

### **§ 12 Einspruch**

Gegen alle Ermessensentscheidungen des Tagungspräsidiums kann nur unverzüglich durch einen Stimmberechtigten Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet das Organ unverzüglich mit einfacher Mehrheit.

## **§ 13 Abberufung**

- (1) Die Mitglieder des Tagungspräsidiums können nur durch Wahl von Nachfolgern abberufen werden.
- (2) Der Antrag auf Abberufung kann jederzeit von mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten gestellt werden. Er muss begründet werden und ist mit dem Vorschlag von einem oder mehreren Kandidaten zu verbinden.
- (3) Der Antrag auf Abberufung muss sofort behandelt werden. Für diese Zeit leitet ein Mitglied des Kreisvorstandes die Tagung.

## **Abschnitt 3 Reden und Debatten**

### **§ 14 Rederecht**

Ein Antrag auf Beschränkung des Rederechts ist von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten zu stellen und bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **§ 15 Rednerliste**

- (1) Das Tagungspräsidium erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen, dabei sind die Wortmeldungen von stimmberechtigten Anwesenden vorrangig zu behandeln.
- (2) Die Rednerliste muss unterbrochen werden bei Wortmeldungen „Zur Geschäftsordnung“, sie kann auf Entscheidung des Tagungspräsidiums unterbrochen werden:
  - a) Zur sofortigen Berichtigung
  - b) Bei einer Wortmeldung des Antragstellers
  - c) Bei einer Wortmeldung des Berichterstatters

### **§ 16 Redezeit**

- (1) Die Redezeit kann durch Beschluss des Organs begrenzt werden. Die Begrenzung ist gleich für alle Redenden.

- (2) Eine Begrenzung auf weniger als 10 Minuten ist nicht zulässig für
  - a) Einen Antragsteller
  - b) Einen Berichterstatter

Dieses Recht gilt pro Antrag oder Berichterstattung nur einmal jeweils für eine Person.

- (3) Bei Geschäftsordnungspunkten oder in einer Geschäftsordnungsdebatte ist die Redezeit auf drei Minuten begrenzt.

## **Abschnitt 4**

# **Beratung von Sachanträgen**

### **§ 17 Grundsätze der Antragsberatung**

- (1) Sachanträge werden grundsätzlich in drei Lesungen behandelt. Die drei Lesungen können zu einer Lesung zusammengefasst werden.
- (2) Anträge aus der Diskussion können nur behandelt werden, wenn das Organ einer Behandlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.

### **§ 18 Erste Lesung**

- (1) In der ersten Lesung findet eine Grundsatzdebatte statt.
- (2) Befassen sich mehrere Anträge mit einer Thematik, werden sie vom Tagungspräsidium gemeinsam aufgerufen.
- (3) Vor Eintritt in die Grundsatzdebatte ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen.
- (4) Bei mehreren Anträgen ist zum Abschluss der ersten Lesung ein Antrag zur Beratungsgrundlage für die zweite Lesung zu bestimmen. Die erste Lesung wird durch den Beschluss zur Übernahme des Antrags in die zweite Lesung beendet.

### **§ 19 Zweite Lesung**

- (1) In der zweiten Lesung findet eine Einzelberatung statt.

- (2) In den Einzelberatungen stellt das Tagungspräsidium die Beratungsgrundlage abschnittsweise zur Beratung. Änderungsanträge müssen schriftlich eingereicht werden. Die weitergehenden Anträge werden zuerst beraten.
- (3) Bei Änderungsanträgen kann auf Beschluss des Organs die Debatte auf die Antragsbegründung und eine Gegenrede beschränkt werden.
- (4) Übernimmt der Hauptantragssteller einen Änderungsantrag, so ist eine gesonderte Abstimmung darüber nicht erforderlich.
- (5) Auf Verlangen von mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten muss abschnittsweise abgestimmt werden.
- (6) Liegen keine Änderungsanträge mehr vor und sind alle erforderlichen Abstimmungen durchgeführt, so eröffnet das Tagungspräsidium die dritte Lesung.

## **§ 20 Dritte Lesung**

- (1) In der dritten Lesung findet die Schlussberatung statt. Änderungsanträge sind nicht mehr zulässig.
- (2) Wenn zu dem Antrag keine Wortmeldung mehr vorliegen, erhält der Antragssteller das Schlusswort. Danach ist über den Antrag als ganzes zu beschliessen.

## **§ 21 Beschlüsse des Kreisvorstandes im Umlaufverfahren**

- (1) Zur Beschlussfassung des Kreisvorstandes im Umlaufverfahren ist allen Mitgliedern des Kreisvorstandes angemessen Zeit zur Kenntnisnahme der Beschlussvorlage und ihrer Diskussion zu geben.
- (2) Stimmt ein Vorstandsmitglied nach Eröffnung der Abstimmungsausählung einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren nicht für oder gegen die Vorlage, so wird seine Stimme als Enthaltung gezählt.
- (3) Das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufverfahren ist im Protokoll der nächsten regulären Sitzung festzuhalten.

# Abschnitt 5

## Behandlung von Geschäftsordnungsanträgen

### § 22 Begriffsbestimmung

- (1) Anträge, die sich mit dem Verlauf der Tagung befassen, sind Geschäftsordnungsanträge.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere
  - a) der Antrag auf Vertagung
  - b) der Antrag auf Unterbrechung
  - c) der Antrag auf Schluss der Rednerliste
  - d) der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
  - e) der Antrag auf Begrenzung der Redezeit
  - f) der Antrag auf Nichtbefassung
  - g) der Antrag auf Schluss der Debatte und Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
  - h) der Antrag auf abschnittsweise Abstimmung
  - i) der Antrag auf Verweisung
  - j) der Antrag auf Umstellung der Tagesordnung
  - k) der Antrag auf Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt
  - l) der Antrag auf geheime Abstimmung
  - m) der Antrag auf Anzweiflung einer Abstimmung
  - n) der Antrag auf Anfechtung einer Abstimmung
  - o) der Antrag auf Abstimmung einer Geschäftsordnung
  - p) der Antrag auf Personalbefragung
  - q) der Antrag auf Personaldebatte
  - r) der Antrag auf Rauchverbot

### § 23 Verfahren

- (1) Äusserungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Verlauf der Tagung befassen.



- (2) eine Wortmeldung „Zur Geschäftsordnung“ erfolgt durch Zuruf oder Melden mit beiden Armen. Sie ist sofort zu behandeln. Redner dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.
- (3) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.
- (4) Der Beschluss über einen Geschäftsordnungsantrag nach § 21 Abs.2 j-k bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- (5) die Geschäftsordnungsanträge nach § 21 Abs. 2 c-e und g dürfen von einem Stimmberechtigten, der bereits zur Sache gesprochen hat, nicht gestellt werden.

## **§ 24 Geschäftsordnungsdebatte**

In besonderen Fällen kann das Tagungspräsidium eine Geschäftsordnungsdebatte zulassen.

## **§ 25 Abweichung von der Geschäftsordnung**

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Antrag muß in jedem Fall abgestimmt werden.

# **Abschnitt 6**

# **Abstimmung**

## **§ 26 Mehrheiten**

- (1) Für Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung oder andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten bedeutet einfache Mehrheit, dass die Zahl der Ja-Stimmen für einen Kandidaten höher ist als die jeweilige Zahl der Ja-Stimmen der anderen Kandidaten und der Nein-Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

- (3) Zwei Drittel Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen mindestens das doppelte der Nein-Stimmen beträgt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (4) Absolute Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen grösser ist als die Hälfte der satzungsgemäss möglichen Stimmen.
- (5) Bei der Bestimmung der Zahl der abgegebenen Stimmen werden die ungültigen Stimmen mitgezählt.

## **§ 27 Verfahren**

Abstimmungen sind offen, sofern nicht mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten widersprechen und geheime Abstimmung beantragen. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist geheime Abstimmung nicht zulässig.

## **§ 28 Zweifel am Ergebnis der Abstimmung**

- (1) Wird das Abstimmungsergebnis einer offenen Abstimmung von mindestens 5% der anwesenden Stimmberechtigten bezweifelt, so kann das Tagungspräsidium die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung anordnen. Erfolgt diese Anordnung nicht, so ist die Abstimmung einmal nach dem selben Modus zu wiederholen. Das Präsidium hat die schriftliche Wiederholung einer Abstimmung oder ausnahmsweise die schriftliche Wiederholung einer Wiederholungsabstimmung anzuordnen, wenn nicht eindeutig über die Annahme oder Ablehnung eines Antrags entschieden ist.
- (2) Eine Anzweiflung ist nur unverzüglich nach der Abstimmung möglich. Sie ist nicht möglich bei geheimen Abstimmungen.

## **§ 29 Anfechtung einer Abstimmung**

- (1) Eine Abstimmung kann von mindestens 5% der anwesenden Stimmberechtigten nur aufgrund eines Verfahrensfehlers angefochten werden. Wird der Anfechtung von der Versammlungsleitung

stattgegeben, so muss eine neue Abstimmung durchgeführt werden. Eine Ablehnung muss begründet werden.

- (2) Eine Anfechtung ist nur unverzüglich nach der Abstimmung möglich.

## **Abschnitt 7**

# **Wahlen**

### **§ 30 Vorschläge und Vorstellungen**

- (1) Alle Kandidaten sind zu Beginn eines Wahlgangs namentlich vorzuschlagen.
- (2) Die Kandidaten sind vom Tagungspräsidium zu befragen, ob sie zur Kandidatur bereit sind.
- (3) Jedem Kandidat ist Gelegenheit zu geben, sich dem Kreisparteitag vorzustellen. Mehrere Kandidaten stellen sich in alphabetischer Reihenfolge vor, wenn sie nicht untereinander eine andere Reihenfolge festlegen.

### **§ 31 Personalbefragung und Personaldebatte**

Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten findet eine Personalbefragung bzw. eine Personaldebatte statt. Bei einer Personaldebatte kann der Kreisparteitag den gleichzeitigen Ausschluss der Öffentlichkeit und der Kandidaten beschliessen.

### **§ 32 Verfahren**

- (1) Soweit in der Satzung oder nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren, die Anzweiflung eines Ergebnisses und die Anfechtung die Vorschriften über Abstimmungen sinngemäss.
- (2) Erreicht bei Einzelwahlen mit einem Bewerber dieser nicht die erforderliche absolute Mehrheit, wird neu gewählt. Zu diesem neuen Wahlgang wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.
- (3) Erreicht bei Einzelwahlen mit zwei Bewerbern keiner der beiden die erforderliche absolute Mehrheit, aber beide zusammen mehr als 50% der

abgegebenen Stimmen, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Erreichen die beiden Bewerber zusammen nicht mehr als 50% der abgegebenen Stimmen, wird neu gewählt. Zu diesem neuen Wahlgang wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.

- (4) Erreicht bei Einzelwahlen mit mehr als zwei Bewerbern keiner die erforderliche absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Haben diese beiden zusammen nicht mehr als 50% der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den drei Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Sind zwei Bewerber in der Stichwahl, ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhält. Sind drei Bewerber in der Stichwahl und erreicht keiner die erforderliche absolute Mehrheit, so findet zwischen den zwei Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine weitere Stichwahl statt. Bei dieser Wahl ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhält. Erreichen in einem Wahlgang mit zwei Bewerbern beide zusammen nicht mehr als 50% der abgegebenen Stimmen, wird neu gewählt. Zu diesem neuen Wahlgang wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.
- (5) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Tagungspräsidenten.
- (6) Für die Berechnungen der Mehrheiten nach Abs. 3 und 4 werden ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
- (7) Bei Gruppenwahlen erhält jeder Stimmberechtigte soviel Stimmen wie Mandate zu wählen sind, kumulieren ist nicht zulässig. Gewählt sind jene Kandidaten, die die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Delegiertenwahlen sind die entsprechend nächstfolgenden Kandidaten als Ersatzdelegierte gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Vorstandswahlen sind Einzelwahlen. Nach mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss des Kreisparteitages können Beisitzer in Gruppenwahlen gewählt werden.

# Abschnitt 8

## Protokoll

### § 33 Inhalt

- (1) Das Protokoll hält den Verlauf der jeweiligen Sitzung in seinen wesentlichen Zügen fest.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
  - a) die genehmigte Tagesordnung
  - b) den Wortlaut der gestellten Anträge sowie der dazugehörigen Änderungsanträge und deren Abstimmungsergebnissen
  - c) die Ergebnisse der Wahlen
  - d) die Geschäftsordnungsanträge und deren Abstimmungsergebnisse
  - e) den wesentlichen Verlauf der Debatte

### § 34 Ausfertigung und Genehmigung

- (1) Die schriftliche Ausfertigung des Protokolls einer Kreismitgliederversammlung wird von dem Protokollführer unverzüglich erstellt und den Mitgliedern des Tagungspräsidium zur Prüfung und Abzeichnung vorgelegt.
- (2) Das Protokoll einer Kreismitgliederversammlung ist von den Mitgliedern des Tagungspräsidiums zu prüfen und abzuzeichnen. Innerhalb eines Monats ist es dann vom Kreisvorstand zu genehmigen.
- (3) Nach der Genehmigung durch den Kreisvorstand wird das Protokoll einer Kreismitgliederversammlung den Mitgliedern des Kreisverbandes auf Verlangen unverzüglich in schriftlicher Form übermittelt.
- (4) Die Protokolle der Sitzungen des Kreisvorstandes werden auf der jeweils folgenden Sitzung des Kreisvorstandes durch ihn geprüft und genehmigt. Hierzu wird den Mitgliedern des Kreisvorstandes rechtzeitig vor der Sitzung das zu prüfende Protokoll durch die Geschäftsstelle übermittelt.
- (5) Die genehmigten Protokolle der Sitzungen des Kreisvorstandes sind den Mitgliedern des Kreisverbandes zugänglich zu machen. Insbesondere ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Geschäftsstelle zu gewährleisten.